Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuer - Änderungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kuchen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer am 23.11.2026 beschlossen:

§ 1

§7 Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
   1. Mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 22 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Kuchen, den 23.11.2026

gez.
Katja Schaible-Schmidt
Bürgermeisterin